

~~23. Beiblatt~~Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. April 1952

~~393/A.B.
zu 430/J.~~Der Urlaub Prof. BrandweinorsAnfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. Misch und Genossen, betreffend die Erteilung eines mehrwöchigen Urlaubes an Professor Dr. Brandweiner, hat Bundesminister für Unterricht Dr. Kolb folgendermaßen beantwortet:

1.) Univ. Prof. Dr. Heinrich Brandweiner hat im Wege des Dekanatos der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Graz das Bundesministerium für Unterricht um die Gewährung eines Diensturlaubes für die Zeit vom 4.2. - 31.3.1952 mit der Begründung ersucht, dass er zu einer rechtswissenschaftlichen Studienreise in die östliche Sowjetunion und deren Nachbarländer eingeladen wurde. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz hat das Urlaubsgesuch des Genannten dem Bundesministerium für Unterricht mit dem Bemerkung vorgelegt, dass vom Standpunkt des Unterrichtsbedürfnisses aus die Erteilung des Urlaubes als möglich erscheint, da ein anderer Fachprofessor an Stelle Prof. Brandweiners während dessen Abwesenheit das Kollegium über Völkerrecht übernehmen würde. Da an der Universität Graz im Studienjahr 1951/52 die Semesterferien vom 1. - 29.2. dauerten, kam für eine Vertretung Prof. Brandweiners betreffend die Vorlesungen aus Völkerrecht lediglich die Zeit vom 1.3. - 31.3. d.J. in Frage. Das Ansuchen ist erst anfangs Februar d.J. im Bundesministerium für Unterricht eingelangt.

Das Bundesministerium für Unterricht bewilligt jedem Hochschullehrer zur Erweiterung seines Fachwissens Studienreisen ins Ausland und die Teilnahme an ausländischen Kongressen, wenn der Unterrichtsbetrieb dadurch nicht leidet und die hiervor vorgesehenen Kredite nicht oder nur im geringen Ausmass beansprucht werden; deshalb wurde auch dem Professor Brandweiner in Befolgung demokratischer Gepflogenheiten der erbetene Urlaub gewährt.

2.) Eine Überprüfung der Angaben wäre nur durch zeitraubende Erhebungen im Wege der auswärtigen Vertretungen Österreichs möglich gewesen; sie hätte zwangsläufig das Gesuch durch Zeitablauf gegenstandslos gemacht. Außerdem war nicht von vornherein anzunehmen, dass ein Hochschulprofessor dem Bundesministerium für Unterricht falsche Angaben machen werde, zumal sogar Brandweiner bei seinen bisherigen Reisen den richtigen Zweck angegeben hatte.

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. April 1952

Wegen der verschiedenen Vorfälle in der letzten Zeit, die wohl mehrfach Anlass zu Kritik an Brandweiner geboten haben, spreche ich mit Brandweiner nicht persönlich, um ihn nicht den übrigen, so geschätzten akademischen Lehrern gleichzusetzen. Dem zuständigen Beamten hat Brandweiner mündlich angegeben, dass er auch nach China reisen werde. Meine Vermutung war, er könnte mit einer Berufung an die Universität Peking rechnen und wolle sich über die Verhältnisse näher erkundigen. Den Berichten der Telegraphonagentur der Sowjetunion (TASS) zufolge scheint die Reise einen anderen Zweck zu haben, so dass sich meine Vermutung nicht erfüllen dürfte. Es mag eben auch an der Universität Peking unangenehm aufgefallen sein, dass der österreichische Professor für Völkerrecht und Kirchenrecht, der zum ersten Male nach Korea kam, dort feststellen wollte, dass in den letzten Wochen Fliegen und andere Insekten von bisher in Korea unbekannten Arten in grossen Mengen aufgefunden wurden (TASS vom 18.3.1952).

3.) Nach Angaben des Prof. Brandweiner war anzunehmen, dass es sich um eine ausgesprochene Studienreise handle, der Zweck der Reise schien kein anderer als ein rezeptiver ist. Wenn nunmehr, wie es aus den Zeitungen zu entnehmen ist, Professor Brandweiner als Mitglied, ja als Leiter einer Delegation eines "Verbandes internationaler demokratischer Juristen" in Nordkorea die in Korea angeblich begangenen Verletzungen internationaler Rechtsgrundsätze untersucht, so ist er über den Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Studienreise hinausgegangen. Hierdurch erscheint der Verdacht gerechtfertigt, dass er sich einer Verletzung der Standes- und Amtspflichten schuldig gemacht habe, die sich mit Rücksicht auf die Gefährdung staatlicher Interessen und auf die Schwere der Verfehlung als Dienstvorgehen darstellt.

Ich habe auf Grund der bestehenden Vorschriften den Auftrag erteilt, nach Durchführung der zur Klärstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinarkammer zu übermitteln.

-.-.-.-.-